

**Bekanntmachung  
des Sächsischen Oberbergamtes  
nach § 3a UVPG – Vorhaben „Steinbruch Pließkowitz“  
Vom 29. Juni 2016**

Die Fa. ProStein GmbH & Co. KG, Zum Steinberg 36, 01920 Elstra hat beim Sächsischen Oberbergamt für das Vorhaben "Steinbruch Pließkowitz", planfestgestellt mit Beschluss vom 18. Mai 1998, in der Fassung des Bescheides vom 9. Juni 2015, mit Schreiben vom 7. März 2016 die Vorprüfung des Einzelfalls auf UVP-Pflicht für die Änderung des Rahmenbetriebsplanes beantragt. Die Änderung beinhaltet die bestehende Abraumhalde (Haldenteil Nord, bisher beanspruchte Fläche von 5,5 ha) in Richtung Westen zu erweitern und eine südlich anschließende Abraumhalde (Haldenteil Süd) neu zu errichten. Die Flächeninanspruchnahme zur Haldenerweiterung beträgt 4,12 ha. Mit der Maßnahme verbunden ist die Waldumwandlung auf einer Fläche von 1,9 ha und die Erst-/Ersatzaufforstung auf einer Fläche von mindestens 1,9 ha.

Gemäß § 1 Nr. 9 der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung bergbaulicher Vorhaben (UVP-V Bergbau) vom 13. Juli 1990 (BGBl. I S. 1420), die zuletzt durch Artikel 8 der Verordnung vom 3. September 2010 (BGBl. I S. 1261, 1283) geändert worden ist, in Verbindung mit Nr. 17.2.3 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2490) geändert worden ist, sowie gemäß § 52 Abs. 2c Bundesberggesetz (BBergG) vom 13. August 1980 (BGBl. I S. 1310), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 24. Mai 2016 (BGBl. I S. 1217) geändert worden ist, in Verbindung mit § 3e UVPG wurde für das Vorhaben eine Vorprüfung der UVP-Pflicht durchgeführt. Gemäß § 3e Abs. 1 Nr. 2 UVPG wurden bei der Prüfung frühere Änderungen oder Erweiterungen, für die keine UVP durchgeführt wurde, berücksichtigt. Die Prüfung ergab, dass durch die vorgesehenen Maßnahmen keine Größen- und Leistungswerte erstmals erreicht oder überschritten werden und dass keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Aus diesem Grund ist keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich.

Diese Entscheidung ist gemäß § 3a UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Die entscheidungsrelevanten Unterlagen sind der Öffentlichkeit gemäß den Bestimmungen des Sächsischen Umweltinformationsgesetzes (SächsUIG) vom 1. Juni 2006 (SächsGVBl. S. 407), das durch Artikel 2 des Gesetzes vom 09. Juli 2014 (SächsGVBl. S. 407) geändert worden ist, im Sächsischen Oberbergamt, Kirchgasse 11, 09599 Freiberg, zugänglich.

Die Bekanntmachung ist auf der Internetseite des Sächsischen Oberbergamts unter <http://www.oba.sachsen.de> einsehbar.

Freiberg, den 29. Juni 2016

Sächsisches Oberbergamt

Martin Herrmann  
Abteilungsleiter